

PYROTECHNIK-LAGERVERORDNUNG 2015

Die Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004 (BGBl II 252/2004) wurde mit Juni 2015 (BGBl I 133/2015) novelliert. Die Pyrotechnik-Lagerverordnung - folgend kurz Pyr-LV - regelt die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände; **Änderungen durch die Novelle sind blau dargestellt.**

Die Pyr-LV findet Anwendung auf

- genehmigungspflichtige Betriebsanlagen
- bereits genehmigte Betriebsanlagen (für Lagerungen der Kategorien F3, F4, S1 und 2, P1 und 2 gibt es Übergangsbestimmungen - § 20) und
- nicht genehmigungspflichtige Betriebsanlagen (nach Maßgabe des § 4).

Dieses Merkblatt stellt in Kurzfassung die wesentlichsten Regelungen der Pyr-LV für den (Klein-)Handel mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 und F2 dar; es erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Bitte beachten Sie auch die „Wichtigen Begriffe“ am Ende des Merkblattes; diese sind zum Verständnis der folgenden Ausführungen erforderlich!

Lagerung (§ 1 Abs. 2)

Liegt auch dann vor, wenn pyrotechnische Gegenstände

- kurzzeitig vorrätig gehalten,
- zur Schau gestellt oder
- zum Verkauf bereitgehalten werden.

Allgemeine Lagerbestimmungen für pyrotechnische Gegenstände (§ 2)

- Lagerung nur von dem Pyrotechnik-Gesetz 2010 entsprechenden Gegenständen
- nur in den Ursprungsverpackungen der Hersteller
- In Verkaufsräumen, Verkaufscontainern oder Verkaufsständen dürfen pyrotechnische Gegenstände nur in geschlossenen Schaukästen oder in Klarsichtpackungen zur Schau gestellt werden und müssen so gelagert werden, dass sie von Kunden nicht frei entnommen oder berührt werden können
- In Räumen, in denen pyrotechnische Gegenstände gelagert werden, sind das Rauchen und das Hantieren mit offenem Licht und Feuer verboten; durch Anschlag muss gemäß Kennzeichnungsverordnung, deutlich sichtbar darauf hingewiesen werden; nicht unter diese Verbote fällt der Betrieb von Öfen in Verkaufsräumen (siehe Lagerung „bis höchstens 20 kg“)
- Türen aus Räumen, in denen pyrotechnische Gegenstände gelagert werden, müssen in Fluchrichtung aufschlagen und mindestens brandhemmend sein; Ausnahmen für Türen, die aus Verkaufsräumen oder Vorratsräumen direkt ins Freie führen, Türen von Lagercontainern oder Lagergebäuden und Türen von Verkaufscontainern oder Verkaufsständen
- In Räumen, in denen pyrotechnische Gegenstände gelagert werden, dürfen keine Öfen für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sowie keine elektrischen Heizkörper mit freiliegenden Glühdrähten verwendet werden; zur Erwärmung dieser Räume sind nur Heizkörper zulässig, deren Oberflächentemperaturen 120 °C nicht überschreiten; Ausnahme siehe Lagerung „bis höchstens 20 kg“
- Für die Erste Löschhilfe muss in oder vor jedem Raum, in dem pyrotechnische Gegenstände gelagert werden, ein funktionsfähiger tragbarer Feuerlöscher (Wasser- oder Schaumlöscher mit einer Mindestfüllmenge von 9 l) gut sichtbar und leicht erreichbar bereitgehalten werden.
- In jedem Raum, in dem pyrotechnische Gegenstände gelagert werden, muss eine Sicherheitsbeleuchtung angebracht sein, die das sichere Verlassen des Raums bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung gewährleistet. Ausnahmen für Verkaufscontainer, Verkaufsstände, Lagercontainer und Lagergebäude
- Werden pyrotechnische Gegenstände mit elektrischer Auslösung gelagert, so müssen die Auslöseeinrichtungen kurzgeschlossen sein

PYROTECHNIK-LAGERVERORDNUNG 2015

Lagerungsverbote für pyrotechnische Gegenstände (§ 3)

- in Stiegenhäusern und Stiegenhausvorräumen
- in der Nähe von Ausgängen aus Stiegenhäusern
- unterhalb von Stiegen
- in der Nähe des einzigen Ausganges eines Aufenthaltsraumes, von Notausgängen und auf Fluchtwegen
- in Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten iSd Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, für brennbare oder ätzende Gase, für ätzende Flüssigkeiten, für sonstige ätzende Stoffe, für Druckgaspackungen iSd Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002, oder für sonstige explosionsgefährliche, brandfördernde, hochentzündliche, leicht entzündliche, entzündliche oder ätzende Stoffe oder Zubereitungen iSd §§ 2 und 3 des Chemikaliengesetzes 1996 - ChemG 1996,
- in Heizräumen und Brennstofflagerräumen, Triebwerksräumen, Technikräumen, Pufferräumen und Schleusen, Garagen, Lüftungs- und Klimazentralen
- in Tankstellen einschließlich Servicebereiche und Shop und
- in Betriebsanlagen, bei denen mit großen Menschenansammlungen zu rechnen ist und die mehr als 2000 m² Verkaufsfläche aufweisen; davon ausgenommen sind Betriebsanlagen, bei denen der Verkauf und die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen ausschließlich in Verkaufscontainern, Verkaufsständen oder Lagercontainern im Freien erfolgt.
- In Schaufenstern oder auf allgemein zugänglichen Verkaufspulten oder Regalen dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände, sondern lediglich Leerpackungen oder Attrappen zur Schau gestellt werden

Mehrere Lagerungen - gemeinsame Lagerung (§ 1 Abs. 3)

Mehrere Lagerungen pyrotechnischer Gegenstände innerhalb einer Betriebsanlage gelten - egal ob die Räume miteinander verbunden sind - als gemeinsame Lagerung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Räume brandbeständig voneinander getrennt sind.

Lagerung in nicht genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen (§ 4)

In nicht genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen gelten folgende Regelungen:

- Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 gelagert werden
- Es gelten die „Allgemeinen Lagerbestimmungen“
- Es gelten die „Lagerungsverbote“
- Lagerung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F1 mit einer Gesamtbruttomasse bis höchstens 10 kg in der Betriebsanlage und diese müssen mindestens 2 Meter von Öfen für feste, gasförmige oder flüssige Brennstoffe, sowie deren Rauch- und Abgasfängen entfernt gelagert sein
- Lagerung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F1 und F2 mit einer Gesamtbruttomasse bis höchstens 30 kg in der Betriebsanlage
- Lagerung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F1 und F2 der Gefahrenunterklasse 1.4. mit einer Gesamtbruttomasse bis höchstens 40 kg in der Betriebsanlage

Hinweis: darunter fallen nicht „kleine Verkaufsstände“, wie Verkaufstische und mobile, nicht begehbare Verkaufshänger, die über einen nicht festen Wetterschutz (zB Partyzelt) verfügen und maximal an 2 Tagen aufgestellt werden. Für diese gilt die Pyrotechnik-Lagerverordnung nicht, aber seitens der Behörde können Auflagen erteilt/gefordert werden.

PYROTECHNIK-LAGERVERORDNUNG 2015

Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 und/oder F2 in:

Achtung: die folgenden Gewichtsangaben bezeichnen die Gesamtbruttomasse!

Verkaufsräumen und Vorratsräumen unter folgenden Voraussetzungen: (§§ 5,6,7)

<u>bis höchstens 20 kg</u>	<u>bis höchstens 80 kg</u>	<u>bis höchstens 150 kg</u>
<ul style="list-style-type: none">• nur F1• jeweils bis zu 10 kg je Raum• in Betriebsanlage dürfen nur 1 Verkaufs- und 1 Vorratsraum für Verkauf/Lagerung dienen• von Öfen für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sowie von deren Rauch- oder Abgasfängen mindestens 2 m entfernt gelagert	<ul style="list-style-type: none">• F1 und F2• jeweils bis zu 30 kg je Raum• in Betriebsanlage dürfen nur 1 Verkaufs- und 1 Vorratsraum für Verkauf/Lagerung dienen• Wände und Decken mindestens hochbrandhemmend• Türen brandhemmend• außer Türen keine sonstigen Öffnungen (zB Lüftungsleitungen...) zu betriebsfremden Gebäudeteilen• Lagerung im Vorratsraum auf eigenen, entsprechend bezeichneten Regalen und von sonstigen leicht brennbaren Materialien getrennt• jeweils 40 kg je Raum, wenn ausschließlich Gegenstände der Gefahrgutklasse 1.4 gelagert werden	<ul style="list-style-type: none">• F1 und F2• jeweils 40 kg je Raum• in Betriebsanlage dürfen nur 1 Verkaufs- und <u>2</u> Vorratsräume für Verkauf/Lagerung dienen• Wände und Decken mindestens brandbeständig• Türen brandhemmend• aus den Räumen keine direkten Verbindungen zu betriebsfremden Gebäudeteilen• Lagerung in Vorratsräumen auf eigenen, entsprechend bezeichneten Regalen und von sonstigen leicht brennbaren Materialien getrennt• jeweils 50 kg je Raum, wenn ausschließlich Gegenstände der Gefahrgutklasse 1.4 gelagert werden

Lagerräumen unter folgenden Voraussetzungen: (§ 8)

<u>bis höchstens 200 kg</u>
<ul style="list-style-type: none">• F1 und F2• insgesamt 100 kg in einem Lagerraum zusätzlich zu obigen 80/150 kg• pro Gebäude sind höchstens drei Lagerräume zulässig; in einem von mehreren Betrieben genutzten Gebäude oder einem Wohngebäude ist nur ein Lagerraum zulässig.• Lagerraum muss als eigener Brandabschnitt mit mindestens brandbeständigen Wänden und Decke sowie mindestens brandhemmenden Türen ausgeführt sein• keine Türen oder sonstigen Öffnungen zu betriebsfremden Gebäudeteilen• keine Türen oder sonstigen Öffnungen zu betriebseigenen Räumen, durch die der einzige Fluchtweg aus anderen Betriebsräumen führt• Lagerraum muss direkt ins Freie lüftbar sein• Lüftungsöffnungen so ausgeführt, dass keine brennenden Gegenstände einwerfbar sind• Anschlag (außerhalb des Lagerraumes oder neben der Zugangstüre) gemäß Kennzeichnungsverordnung deutlich sichtbar angebracht, aus dem die jeweilige Kategorie der gelagerten pyrotechnischen Gegenstände sowie die zulässige Höchstlagermenge ersichtlich sind• elektrische Anlage muss den elektrotechnischen Bestimmungen für „brandgefährdete Räume“ entsprechen• insgesamt 200 kg in einem Lagerraum, wenn ausschließlich Gegenstände der Gefahrgutklasse 1.4 gelagert werden

PYROTECHNIK-LAGERVERORDNUNG 2015

Verkaufscontainern oder Verkaufsständen unter folgenden Voraussetzungen: (§ 9)

bis höchstens 150 kg

- F1 und F2
- bis zu 100 kg in einem Verkaufscontainer oder Verkaufsstand
- Abstand von mindestens 10 m zwischen dem Verkaufscontainer/Verkaufsstand und Ausgängen von Gebäuden
- Abstand von mindestens 20 m zwischen Öffnungen des Verkaufscontainers/Verkaufsstandes (Tür/Fenster) zu Hauptausgängen oder der einzigen Fluchtwege von Gebäuden
- Schutzzone von mindestens 5 m um den Verkaufscontainer oder den Verkaufsstand und ist wirksam abzuschranken (zB durch Ständer und dazwischen gespannte Ketten)
- Anschlag (an der Außenseite der Zugangstüre des Verkaufscontainers/Verkaufsstandes) gemäß Kennzeichnungsverordnung deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein, aus dem die jeweilige Kategorie der gelagerten pyrotechnischen Gegenstände sowie die zulässige Höchstlagermenge ersichtlich sind
- elektrische Anlage muss den elektrotechnischen Bestimmungen für „brandgefährdete Räume“ entsprechen
- Kunden ist das Betreten des Verkaufscontainers oder des Verkaufsstands zu verbieten.
- höchstens 150 kg in einem Verkaufscontainer/Verkaufsstand, wenn ausschließlich Gegenstände der Gefahrgutklasse 1.4 gelagert werden

Lagercontainern oder Lagergebäuden unter folgenden Voraussetzungen: (§ 10)

bis höchstens 1000 kg

- F1 und F2
- bis zu insgesamt 800 kg in einem Lagercontainer oder Lagergebäude
- Lagercontainer/Lagergebäude muss fensterlos sein
- Schutzzone von mindestens 5 m um jeden Lagercontainer/jedes Lagergebäude und ist wirksam abzuschranken (zB durch Ständer und dazwischen gespannte Ketten)
- Schutzzone darf an höchstens zwei Seiten durch eine Brandschutzmauer um höchstens 50 % verringert werden; befindet sich unmittelbar angrenzend an die verringerte Schutzzone ein Gebäude, das höher oder breiter als der Lagercontainer oder das Lagergebäude ist, so ist die Größe der Brandschutzmauer im Einzelfall festzulegen
- Anschlag (an der Außenseite der Zugangstüre des Lagercontainers/Lagergebäudes) gemäß Kennzeichnungsverordnung deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein, aus dem die jeweilige Kategorie der gelagerten pyrotechnischen Gegenstände sowie die zulässige Höchstlagermenge ersichtlich sind
- elektrische Anlage muss den elektrotechnischen Bestimmungen für „brandgefährdete Räume“ entsprechen.
- im Lagercontainer dürfen sich keine Beheizungseinrichtungen befinden. Lüftungsöffnungen müssen so ausgeführt sein, dass keine brennenden Gegenstände eingeworfen werden können.
- höchstens 1000 kg in Lagercontainern/Lagergebäuden, wenn ausschließlich Gegenstände der Gefahrgutklasse 1.4 gelagert werden

PYROTECHNIK-LAGERVERORDNUNG 2015

Lagergebäuden unter folgenden Voraussetzungen: (§ 11)

bis höchstens 5000 kg

- F1 und F2
- bis zu insgesamt 5000 kg in Lagergebäuden
- nur in eigenen, ebenerdigen, nicht überbauten und in Massivbauweise errichteten Lagergebäuden mit höchstens fünf Lagerräumen gelagert werden; in diesen Lagergebäuden dürfen sich keine Räume befinden, die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen
- in einem Lagerraum dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 mit einer Gesamtbruttomasse von höchstens 1000 kg gelagert werden
- jeder Lagerraum muss als eigener Brandabschnitt mit mindestens brandbeständigen Wänden/Decken sowie mindestens brandhemmenden Türen/Toren ausgeführt sein
- Lagerräume müssen direkt ins Freie lüftbar sein; die Lüftungsöffnungen müssen so ausgeführt sein, dass keine brennenden Gegenstände eingeworfen werden können
- Lagerräume dürfen miteinander nicht in direkter Verbindung stehen, keine Fenster haben und jeder Lagerraum muss mindestens eine Ausgangstür direkt ins Freie aufweisen
- Anschläge (an den Zugangstüren des Lagergebäudes und der Lagerräume) gemäß Kennzeichnungsverordnung deutlich sichtbar anzubringen, die auf das Lagergut (F1 und F2) und die jeweils zulässige Höchstlagermenge hinweisen
- Abstand von mindestens 10 m zwischen Lagergebäude und zu Gebäuden, die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen; Abstand kann an höchstens zwei Seiten eines Lagergebäudes um höchstens 50 % verringert werden, wenn die Wände des Lagergebäudes an diesen Seiten öffnungslos sind
- Schutzzone von mindestens 10 m vor Gebäudeöffnungen des Lagergebäudes eingerichtet und gekennzeichnet
- Unbefugten muss der Zutritt zum Lagergebäude und zu den Lagerräumen verboten sein; Hinweis durch Anschlag gemäß Kennzeichnungsverordnung
- Zugang zum Lagergebäude und zu den Lagerräumen muss versperrt gehalten oder ständig überwacht sein.
- elektrische Anlage muss den elektrotechnischen Bestimmungen für „brandgefährdete Räume“ entsprechen.
- Lagergebäude muss mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet sein.
- der tragbare Feuerlöscher (Wasser- oder Schaumlöscher mit einer Mindestfüllmenge von 9 l) muss außerhalb jedes Lagerraumes unmittelbar neben dem Zugang bereitstehen.

Wichtige Begriffe (§ 1 Abs. 4)

- Verkaufsräume: Räume wo pyrotechnische Gegenstände (auch neben anderen Waren) zum Verkauf bereitgehalten werden.
- Vorratsräume: Räume, die der Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen (und auch anderen Waren) dienen
- Lagerräume: Räume die der Lagerung ausschließlich pyrotechnischer Gegenstände dienen
- Verkaufscontainer: im Freien aufgestellter, begehbare Behälter aus nicht brennbaren Materialien, der ausschließlich dem Verkauf pyrotechnischer Gegenstände dient
- Verkaufsstand: im Freien aufgestellte, begehbare Einrichtung ohne besondere Brandschutzanforderungen (zB Holzhütte), die ausschließlich dem Verkauf pyrotechnischer Gegenstände dient
- Lagercontainer: im Freien aufgestellter, begehbare Behälter aus nicht brennbaren Materialien, der ausschließlich der Lagerung pyrotechnischer Gegenstände dient

PYROTECHNIK-LAGERVERORDNUNG 2015

- Lagergebäude: Gebäude aus nicht brennbaren Baustoffen, die ausschließlich der Lagerung pyrotechnischer Gegenstände dienen
- Brandabschnitt: Teil eines Gebäudes, der durch mindestens brandbeständige Decken und Wände begrenzt ist
- Schutzzone: ein Gebiet, in dem sich kein anderes Gebäude befinden darf und das von Lagerungen, Abstellungen von Fahrzeugen und von dürrtem Bewuchs freizuhalten ist
- Brandschutzmauer: eine öffnungslose, brandbeständig in Massivbauweise hergestellte Mauer, die den Lagercontainer oder das Lagergebäude um mindestens 50 cm allseitig überragen muss
- Prallwand: eine in Massivbauweise hergestellte und entsprechend gegründete Mauer, die im Falle einer Explosion des Lagergutes der zu erwartenden Druckwelle und allfällig daraus resultierenden Wurfstücken standhält
- brandhemmende: Feuerwiderstandsklasse EI 30 oder REI 30 gemäß ÖNORM EN 13501-2:2010-02-15 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen“ oder der Feuerwiderstandsklasse EI2 30-C
- hochbrandhemmend: Feuerwiderstandsklasse EI 60 oder REI 60 gemäß ÖNORM EN 13501-2 oder der Feuerwiderstandsklasse EI2 60-C gemäß ÖNORM EN 13501-2
- brandbeständig, Feuerwiderstandsklasse EI 90 oder REI 90 gemäß ÖNORM EN 13501-2 oder der Feuerwiderstandsklasse EI2 90-C gemäß ÖNORM EN 13501-2
- Gesamtbruttomasse ist die Masse eines bzw. mehrerer pyrotechnischer Gegenstände samt der Masse der Ursprungsverpackung
- Nettoexplosivstoffmasse ist die Summe der Massen aller Sätze in einem pyrotechnischen Gegenstand ohne Anzündung